

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB (nachfolgend „Auftragnehmer“) und der Dortmunder Stadtwerke AG sowie den Unternehmen der DSW21-Gruppe (nachfolgend „Auftraggeber“)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (AEB) sind Bestandteil jedes Kauf-, Dienst-, Werklieferungs- und Werkvertrages, soweit nicht für bestimmte Geschäfte spezielle Allgemeine Bedingungen (AGB) - wie z. B. für Bauarbeiten, für Leistungen und Lieferungen für die Elektrotechnik und die Gastechnik, für Bauarbeiten etc. - vorrangig Anwendung finden. In diesem Fall sind die AEB ergänzend anzuwenden. Stimmen einzelne Regelungen der AEB mit den speziellen AGB nicht überein, gelten die speziellen Regelungen. Ergänzend finden die Bestimmungen des HGB und BGB Anwendung. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Annahme der Lieferung/Leistung ohne Widerspruch erfolgt. Jeglichen Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Diese AEB gelten auch für alle künftigen typischen Geschäfte dieser Art mit dem Auftragnehmer, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Bezug genommen wird.

2. Vertragsabschluss

Verträge, Bestellungen und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers. Die Vertragssprache ist Deutsch.

3. Preise

Soweit in der Bestellung nichts Anderes genannt ist, sind die Preise Festpreise. Bei fehlenden Preisangaben behält sich der Auftraggeber die Anerkennung der in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers angegebenen bzw. von ihm später berechneten Preise vor. Die Preise verstehen sich, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll, Fracht und Transport (einschl. Versicherung) bis zur angegebenen Lieferanschrift/Verwendungsstelle. Der Auftraggeber behält sich den Widerruf des erteilten Auftrages vor, falls nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang bei dem Auftragnehmer die Übernahme des Auftrages schriftlich unter ausdrücklicher Bestätigung von Preis und Lieferzeit erklärt wird. Andere Preise als die in der Bestellung angegebenen oder Preiserhöhungen werden nicht anerkannt, soweit nicht im Vorhinein die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers eingeholt worden ist. Vergütungen für die Erstellung von Angeboten, Konzepten, Präsentationen oder Verhandlungen werden nicht gewährt, wenn dies nicht zuvor schriftlich vereinbart wurde.

4. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist in der jeweils gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert auszuweisen. Reisekosten sind um die darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbeträge offen zu entlasten. Bei Anforderungen von umsatzsteuerpflichtigen Anzahlungen / Abschlagszahlungen ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

5. Lieferung

Die Lieferung hat zu den vereinbarten Lieferterminen und Lieferanschriften zu erfolgen. Liefervorschriften des Auftraggebers sind einzuhalten. Kosten, die durch Nichteinhaltung dieser Liefervorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Lieferpapiere sind bei Abgang der Ware zu erstellen und unter besonderer Kenntlichmachung der Bestelldaten der Lieferung beizufügen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann.

6. Verzug und Vertragsstrafe

Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht, nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers, insbesondere Rücktritt und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die nachfolgenden Regelungen bleiben hiervon unberührt. Unbeschadet sonstiger Rechte kann der Auftraggeber bei Überschreitung von vereinbarten Terminen pro Werktag des Verzugs 0,2 % der Netto-Auftragssumme als Vertragsstrafe verlangen oder auch von einem Guthaben des Auftragnehmers einbehalten, sofern der Auftragnehmer die Terminüberschreitung zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe ist insgesamt auf 5 % der Netto-Auftragssumme begrenzt. Auf eine später verwirkte Vertragsstrafe werden jeweils bereits verwirkte Vertragsstrafen aus der Überschreitung von früheren Vertragsfristen angerechnet, sofern die Verwirkung auf der gleichen Ursache beruht. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt hiervon unberührt. Sofern der Auftraggeber in Annahmeverzug gerät, beschränkt sich der dem Auftragnehmer zustehende Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen auf 0,2 % der Netto-Auftragssumme pro vollendeter Kalenderwoche, soweit der Annahmeverzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, bei Körperverletzungen auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftraggebers oder einer seiner Erfüllungsgehilfen beruht.

7. Rechnungslegung und Zahlung

Die Rechnung ist (unter Angabe von Bestell-/Rahmenvertragsnummer, Aktenzeichen und Objektbezeichnung übersichtlich und prüfbar unter Einhaltung der Reihenfolge der Positionen und der Begriffe und Benennungen der Vertragsunterlagen zusammengestellt) an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift oder digital an die im Bestellanhang angegebene Emailadresse zu senden. Vom Auftraggeber geleistete Anzahlungen / Abschlagszahlungen sind - getrennt nach Entgelt und Umsatzsteuer - in der Rechnung einzeln auszuweisen. Die Zahlung erfolgt 30 Tage nach Abnahme der Lieferung / Leistung bzw. Eingang einer Fertigstellungsbescheinigung, Zugang aller vertraglich vereinbarten Unterlagen sowie Zugang einer prüffähigen Rechnung. Eine vor Abnahme bzw. Eingang der Fertigstellungsbescheinigung eingehende Rechnung verkürzt diese Frist nicht. Bei Zahlung per Überweisung ist das Datum des Überweisungsauftrages maßgebend.

8. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht jeweils erst mit Übergabe der Lieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme an der näher bezeichneten Lieferanschrift / Verwendungsstelle auf den Auftraggeber über. Die §§ 447 Abs. 1, 644 Abs. 2 BGB sind ausgeschlossen.

9. Übereignung

Mit der Übergabe, bei Werkleistungen mit der Abnahme, wird die Lieferung Eigentum des Auftraggebers. Bestehende Rechte Dritter an den Liefergegenständen sind uns aufgefördert offenzulegen.

10. Garantie

Der Auftragnehmer garantiert die vereinbarte Beschaffenheit und die Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung für die Dauer eines Jahres nach Lieferung der Liefer-/Leistungsgegenstände entsprechend dem bekannten Verwendungszweck; eine längere Verjährungsfrist der Mängelansprüche gem. Vertrag oder Gesetz bleibt unberührt. Bei Geltendmachung von Ansprüchen aus einer Garantie verzichtet der Auftragnehmer für die Dauer von 12 Monaten nach Ablauf der Garantiezeit auf die Einrede der Verjährung.

11. Gewährleistung

Ist der Auftragnehmer aufgrund einer mangelhaften Leistung zur Nacherfüllung verpflichtet bzw. berechtigt, so gilt die Nacherfüllung nach dem zweiten erfolglosen Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen. Nimmt der Auftragnehmer nach einer Rüge des Auftraggebers Arbeiten zur Mängelbeseitigung vor, so liegt hierin die Anerkennung des Mangels. Der Auftraggeber ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche zum Rücktritt insbesondere berechtigt, wenn

- über das Vermögen des Auftragnehmers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- der Auftragnehmer einen mit der Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags befassten Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers oder in dessen Interesse einem Dritten Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.

Verhandlungen über einen Anspruch aus mangelhafter Vertragserfüllung beginnen mit Absendung der Mängelrüge und enden mit der schriftlichen Ablehnung der Mängelbeseitigung. Der Auftraggeber nimmt bei Anlieferung der Ware zunächst nur eine Prüfung auf offensichtliche Mängel vor. Auch wenn bei der Wareneingangsprüfung keine vollständige Materialkontrolle erfolgt, bleiben die Mängelansprüche in vollem Umfang bestehen. Offensichtliche Mängel zeigt der Auftraggeber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung / Leistung an. Verborgene Mängel zeigt der Auftraggeber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Arbeitstagen nach Entdecken des Mangels an, es sei denn, die Untersuchung bedarf eines besonderen Zeitaufwandes.

12. Haftung

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber und seinen Erfüllungsgehilfen sowie Dritten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er stellt den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Für Schäden des Auftragnehmers, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit dem Auftraggeber keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftraggeber nur, soweit es sich um wesentliche Vertragspflichten handelt; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers, insbesondere aus der Verletzung vertraglicher Haupt- und Nebenpflichten sowie deliktischer Haftung sind ausgeschlossen.

13. Aufrechnung und Abtretung

Ein Aufrechnungsrecht steht dem Auftragnehmer nur für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen sowie für Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zu. Der Auftragnehmer ist ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

14. Beistellungen / Zugriff Dritter

Vom Auftragnehmer gelieferte oder beigestellte Stoffe, Werkzeuge oder Materialien bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie werden vom Auftragnehmer von anderen Materialien getrennt, als Eigentum des Auftraggebers gekennzeichnet und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und den Auftraggeber über Veränderungen in Menge und Zustand der beigestellten Materialien unverzüglich zu unterrichten.

15. Eigentumsübergang / Eigentumsvorbehalt

Alle in Erfüllung des Vertrages erbrachten Leistungen und Lieferungen samt zugehöriger Dokumentation in maschinenlesbarer, gedruckter oder anderer Form werden Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer erklärt, dass an den von ihm eingebrachten Sachen weder ein verlängerter noch ein erweiterter Eigentumsvorbehalt besteht.

Sicherheitsvorschriften

Soweit es sich bei der Bestellung um eine solche über Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Auftragsarbeiten und dergleichen handelt, muss die Ausführung den Schutzvorschriften, die von den zuständigen Stellen herausgegeben sind, entsprechen. Auch sind, ohne dass es dazu einer besonderen Bestellung oder eines besonderen Hinweises bei der einzelnen Bestellung bedarf, die nach

- EU-Richtlinien (z. B. Maschinenrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung, Richtlinie für persönliche Schutzausrüstung),
- deutschen Gesetzen und Verordnungen (z. B. Produktsicherheitsgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Gefahrstoffverordnung, Kreislaufwirtschaftsgesetz),
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (inkl. Sicherheitsregeln und Merkblätter),
- EN- und DIN-Normen

erforderlichen Schutzvorrichtungen nach dem Stand der Technik mitzuliefern bzw. bei Auftragsarbeiten die Schutzvorschriften einzuhalten. Allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln sind dabei zu beachten. Sollten Zweifel bestehen, so ist die gesamte Bestellung erst nach Klärung und erneuter Bestätigung rechtswirksam. Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen. Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, so ist insbesondere § 8 ArbSchG zu beachten. Dem Auftraggeber sind entsprechende Kontrollen zu ermöglichen.

16. Arbeitnehmerüberlassung

Der Auftragnehmer erbringt die beauftragte Leistung durch eigene Arbeitskräfte eigenverantwortlich und selbstständig. Die Arbeitskräfte des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer unterliegen keinen fachlichen Weisungen des Auftraggebers. Hinsichtlich einer etwaigen Arbeitnehmerüberlassung wird darauf hingewiesen, dass alle Anweisungen an die Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht direkt durch den Auftraggeber erfolgen. Vielmehr hat der Auftragnehmer einen Projektleiter zu benennen, der die Anweisungen des Auftraggebers an die Mitarbeiter des Auftragnehmers weitergibt.

17. Datenschutz und Geheimhaltung

Der Auftragnehmer hat über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Werden dem Auftragnehmer bei der Auftrags erledigung Daten natürlicher Personen mitgeteilt oder anderweitig bekannt, sind diese besonders vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen des Auftrages zu verwenden. Die Informationen sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Der Auftragnehmer hat hierzu auch die mit der Erbringung der Leistung beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu verpflichten. Nach Beendigung des Auftrages sind die nicht mehr benötigten Daten zu löschen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine beim Auftraggeber (oder den verbundenen Unternehmen) eingesetzten Mitarbeiter über die Informationen gem. Art.13 EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kenntnis zu setzen.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die vom Auftraggeber angegebene Lieferanschrift/Verwendungsstelle. Gerichtsstand ist nach Wahl des Auftraggebers Dortmund.

19. Änderungen dieser Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen

Änderungen der Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen werden dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftragnehmer nicht binnen eines Monats ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Änderungen werden zum Ersten des übernächsten Monats wirksam, in dem die Änderungsmitteilung dem Auftragnehmer zugegangen ist. Sollte der Auftragnehmer der Änderung fristgemäß widersprechen, haben der Auftragnehmer und der Auftraggeber das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Eingang des Widerspruchs mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Auf die Widerspruchsmöglichkeit des Auftragnehmers und die daraus resultierenden Rechtsfolgen sowie die Kündigungsmöglichkeit wird der Auftragnehmer in der Änderungsmitteilung hingewiesen.

20. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

21. Rechtswahl

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

Stand: 01.06.2020